

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden grundständigen
Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B KH)
vom 16. August 2013**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung
¹Diese Studien– und Prüfungsordnung regelt den weiterqualifizierenden grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Klinische Heilpädagogik als Handlungswissenschaft richtet sich als Fachheilpädagogik an eine spezifische Zielgruppe und arbeitet mit spezifischen Methoden. ²Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Entwicklung, Erziehung und Bildung durch Verhaltensprobleme, psychische Störungen und/oder körperliche, geistige oder sensorische Beeinträchtigung gefährdet ist. ³Sie findet ihren Einsatz in allen psychosozialen Bildungs– und Versorgungssystemen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und integriert sowohl einzelfallbezogene als auch umfeldbezogene heilpädagogisch–therapeutische Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei (drohenden) Entwicklungsbeeinträchtigungen. ⁴Klinische Heilpädagogik qualifiziert zugleich für die interdisziplinäre psychosoziale Kooperation als Teil von bio–psycho–sozialen Netzwerken.
(2)¹Ziel des Studiums ist es, in einem multiprofessionellen Handlungsverständnis fachlich–methodische und personale Kompetenzen für die Berufspraxis vor dem Hintergrund wissenschaftlich begründeter

Strategien zu entwickeln. ²Besondere Berücksichtigung finden dabei der Entwicklungsaspekt sowie unterschiedliche Modelle der Entwicklungsgefährdung. ³Die berufspraktische Qualifikation umfasst das Wissen um klinisch–heilpädagogische Konzepte, diagnostisches Verständnis, die Integration dieses Wissens in die Handlungsplanung sowie konkrete Strategien zur Begleitung, Beratung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen. ⁴Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen.

(3) Die Ausbildung an einer Fachakademie und das Studium der darauf aufbauenden Module der Hochschule Coburg (weiterqualifizierendes sequentielles Studienmodell) mit ihrem spezifischen sozialklinischen und gesundheitsbezogenen Profil befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in besonderer Weise, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der psychosozialen Versorgung – insbesondere in Kontexten Sozialer Arbeit – gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an fachlich kompetentes Handeln kritisch zu analysieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung
für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist ein berufsqualifizierender Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Heilpädagogik in Bayern oder ein gleichwertiger in– oder ausländischer Abschluss, der die zu vermittelnden Kompetenzen des ersten theoretischen Studienabschnitts nach dieser SPO bescheinigt.

(2) Die Feststellung der Qualifikation nach Absatz 1 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. ²Das Studium unterteilt sich in zwei theoretische Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische, der zweite Studienabschnitt drei theoretische und ein praktisches Studiensemester.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt.

(2) Die Module des ersten theoretischen Studienabschnitts werden im Rahmen der Ausbildung nach § 3 Abs.1 erbracht und mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule Coburg angerechnet.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Praktische Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen praktische Ausbildung, die nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans verteilt über das sechste und siebte Studiensemester zu absolvieren sind.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Frage-

stellung aus der Klinischen Heilpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B KH) vom 11. Juli 2012 (Amtsblatt 2012).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. August 2013.
Coburg, den 16. August 2013

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2013.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾				
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art	Umfang	rarM, erforderliche Mitarbeit bei ²⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtmodule des ersten theoretischen Studienabschnittes

1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Diagnostik in der Heilpädagogik	4	S/Ü/Ex(L)	schrP	90-150 Minuten		5	10
2	Allgemeine Heilpädagogik und anthropologische Grundlagen der Heilpädagogik	4		schrP	90-150 Minuten		4	6
3	Lebenswelten von Menschen mit speziellem Erziehungs- und Bildungsbedarf	8		schrP	90-150 Minuten		5	12
4	Heilpädagogische Konzepte der Beziehungsgestaltung, Beratung, Unterstützung und Begleitung	10		schrP	90-150 Minuten		6	16
5	Spezifische Ansätze in der heilpädagogischen Arbeit	12		schrP	90-150 Minuten		6	18
6	Erziehungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Heilpädagogik	6		schrP	90-150 Minuten		5	8
7	Psychologische Grundlagen der Heilpädagogik	8		schrP	90-150 Minuten		5	12
8	Sozialwissenschaftliche Beiträge und rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik	5		schrP	90-150 Minuten		4	8
Summen erster Studienabschnitt		57					40	90

Pflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnittes

9	Heilpädagogik als Handlungswissenschaft	4	SU	schrP oder RsA oder Studienarbeit	schrP : 90-150 Minuten ; Referat : 10 bis 60 Minuten ; Ausarbeitung oder Studienarbeit: 10 bis 30 Seiten		3	5
10	Grundlagen und Zugänge professioneller sozialer Unterstützung	3	SU	Studienarbeit	10-30 Seiten		3	5
11	Rechtliche Rahmenbedingungen	5	SU	schrP	90-150 Minuten		7	5 ½
12	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Erkunden eines Stadtteils	3	5
13	Selbstevaluationsmethoden	3	SU/S/Ü	schrP oder Studienarbeit	schrP : 90-150 Minuten ; Studienarbeit: 10 bis 30 Seiten		3	5
14	Pädagogisch–therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien I	10	SU/Ü/Ex(L)	mdIP	15-30 Minuten		10	15 ½
15	Pädagogisch–therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien II	10	SU/Ü/Ex(L)	RsA oder Studienarbeit	Referat : 10 bis 60 Minuten ; Ausarbeitung oder Studienarbeit: 10 bis 30 Seiten		8	10
16	Bachelorseminar ³⁾	4	S	Exp mit Pr	Exp: 3 bis 5 Seiten ; Pr: 10 bis 60 Minuten		2	3
17	Bachelorarbeit	0	BA	BA	30 Seiten		8	12

Wahlpflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnitts

18	Zielgruppenorientiertes Vertiefungsmodul	5	S/Ü/Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Auseinander- setzung mit berufsprak- tischen Kompe- tenzen	schrP : jeweils 90-150 Minu- ten ; Referat : 10 bis 60 Minu- ten ; Aus- arbeitung bzw. schriftliche Aus- einanderset- zung: 10 bis 30 Seiten		5	9 ½
19	Zielgruppen- oder aufgabenorientiertes Vertiefungsmodul	5	S/Ü/Ex(L)				5	9 ½
20	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahl- pflichtmodule ⁴⁾	2x2 oder 1x4 = 4	SU/S/Ex(L)				2x1 ½ oder 1x3 = 3	2 x 2 ½ oder 1 x 5

Praktisches Studiensemester (systematisch angeleitete und reflektierte Praxis / Übergang in Berufspraxis)

21	Praktische Ausbildung 20 Wochen (verteilt über zwei Semester)	0		Prak- tikumsbe- richt mit Kol- loquium ²⁾	10-40 Seiten; 15-30 Minuten	kollegialer Praxis- reflexion	0	30
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S/Ü/Ex(L)					

Summen zweiter Studienabschnitt	60
Gesamtsummen	117

60	120
100	210

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
Exp mit Pr	= Exposé zur Bachelorarbeit mit Präsentation
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
rarM	= regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 2) Die regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit, der Praxisbericht sowie das Kolloquium werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. Nicht erfolgreiche Mitarbeit führt zur Nichtzulassung zur Prüfung.
- 3) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll die/der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 4) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls Nr. 20 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. Diese Module schließen mit einem schriftlichen Sprachtest (45-120 Minuten) und/oder einem mündlichen Sprachtest (15 bis 30 Minuten) ab.